

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 20

10. Oktober 2018

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparkurkunde	133
2.	Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Rain, den Gemeinden Aholfing, Atting, Rain, Laberweinting und der Stadt Geiselhöring betreffend der Verkehrsüberwachung und der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Verkehrsüberwachung) auch im Bereich der Gemeinden Aholfing, Atting, Rain, Laberweinting und der Stadt Geiselhöring	133-137
3.	Bekanntmachung: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);	137/138
4.	Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	139
5.	Bekanntmachung: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die teilweise Verrohrung des Kammersdorfer Grabens, den Gewässerausbau des Kammersdorfer Grabens entlang der Hofstelle Oberkinsach 2, für den Gewässerausbau zum Neubau eines Ersatzgewässerlaufes im Unterlauf des Kammersdorfer Grabens mit Anbindung an die Kinsach, Fl. Nrn. 506, 507, 511, 534, Gmkg. Landorf Träger des Vorhabens: Vielreicher Norbert, Oberkinsach 2, 94375 Stallwang	139/140
6.	Manövermeldung	141

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3413404881

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 18.06.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 21.09.2018

Sparkasse Landshut

Bruckner

Muggenthaler

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Rain, den Gemeinden Aholting, Atting, Rain, Laberweinting und der Stadt Geiselhöring betreffend der Verkehrsüberwachung und der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Verkehrsüberwachung) auch im Bereich der Gemeinden Aholting, Atting, Rain, Laberweinting und der Stadt Geiselhöring

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 20.09.2018

Az. 21 – 0500

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain, die Gemeinden Aholting, Atting, Rain, Laberweinting und die Stadt Geiselhöring haben am 24.01.2018 eine Zweckvereinbarung Verkehrsüberwachung ILE Laber abgeschlossen. Durch diese Zweckvereinbarung übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Rain die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Verkehrsüberwachung) auch im Bereich der Gemeinden Aholting, Atting, Rain, Laberweinting und der Stadt Geiselhöring.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 05.03.2018, Az. 21 – 0500 aufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung und die Zweckvereinbarung werden gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekanntgemacht.

Straubing, 20.09.2018

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Harant

Oberregierungsrätin

I.
Genehmigung

Die Zweckvereinbarung vom 24.01.2018 der Verkehrsüberwachung und der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Verkehrsüberwachung) auch im Bereich der Gemeinden Aholzing, Atting, Rain, Laberweinting und der Stadt Geiselhöring zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Rain, den Gemeinden Aholzing, Atting, Rain, Laberweinting und der Stadt Geiselhöring wird gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Zweckvereinbarung Verkehrsüberwachung ILE Laber

zwischen der
Verwaltungsgemeinschaft Rain
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Hubert Ammer
im Folgenden VG genannt

und

der Gemeinde Aholzing
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Georg Wagner

der Gemeinde Atting
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Ruber

der Stadt Geiselhöring
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herbert Lichtinger

der Gemeinde Laberweinting
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johann Grau

der Gemeinde Rain
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Anita Bogner

im Folgenden Beteiligte genannt

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Verwaltungsgemeinschaft Rain (VG) und die Gemeinden Aholzing, Atting, Laberweinting, Rain und die Stadt Geiselhöring (Beteiligte) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Rain, Gemeinden Aholzing, Atting, Laberweinting, Rain und die Stadt Geiselhöring sind aufgrund von § 88 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Die Gemeinden Aholzing, Atting, Laberweinting, Rain und die Stadt Geiselhöring übertragen die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für ihr Gebiet auf die Verwaltungsgemeinschaft Rain.

(3) Umfang und Zeitraum der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die VG bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Verwaltungsgemeinschaft Rain mit der zuständigen Polizeibehörde.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung ILE Laber“ und wird in den, der Verwaltungsgemeinschaft Rain zu Verfügung stehenden Räumen eingerichtet und durch die Verwaltungsgemeinschaft Rain vertreten.

§ 3 Aufgabe der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
 - a. die Koordination und Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) bei den Beteiligten nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst).
 - b. die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) bei den Beteiligten nach deren Vorgaben und Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messung (Einsatzpläne) wird von den Beteiligten in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Rain.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt deren Überprüfung durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft.
- (5) Die VG übernimmt für die Beteiligten die Auswertung der Daten und die Auflistung auf Datenträger, sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die VG erfolgen.
- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen mit der VG und den Beteiligten erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die VG erfolgt, übertragen die Beteiligten auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, einschließlich der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 5 Personal

- (1) Die Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle obliegt der Geschäftsleitung der VG (einem Beamten/Beamtin QE3 oder vergleichbaren Angestellten der VG).
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) von autorisierten Firmen (spezialisierten Überlassungsunternehmens) zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Verträge sind ebenfalls von der VG abzuschließen. Die Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit den Beteiligten.
- (3) Die VG und die Beteiligten vereinbaren, dass die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Rain der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle zeitanteilig auch der Erfüllung von Aufgaben nach § 3 der Beteiligten tätig werden.
- (4) Die VG kann zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Vereinbarung die Dienste der AKDB in Anspruch nehmen. Von der AKDB wird für die VG und jeden Beteiligten ein eigener Mandatenstamm angelegt, dem die eingegangenen Verwarn- und Bußgelder zugeordnet werden.

§ 6 Kostenverteilung

1. Direkt zuzuordnende Kosten

- a. Die direkt zuordenbaren Kosten des spezialisierten Überlassungsunternehmens und AKDB werden von diesen direkt mit der VG und jedem Beteiligten abgerechnet.
- b. Porto-, EDV, Vollstreckungskosten und, soweit notwendig, sonstige Kosten werden

von der VG direkt mit jedem Beteiligten abgerechnet.
Diese Kosten sind von jedem Beteiligten in voller Höhe zu entrichten.

2. Indirekt zuzuordnende Kosten

Die VG übernimmt im Bereich der Verkehrsüberwachung ILE Laber Leistungen für die Beteiligten. Die anfallenden Kosten, die abweichend von Ziffer 1.a und 1.b dem jeweiligen Beteiligten nicht direkt zugeordnet werden können (z.B. Paketversand AKDB), werden im Verhältnis der Anzahl der Fälle abgerechnet.

3. Abrechnungszeitraum

Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach

- Ziffer 1 monatlich
- Ziffer 2 jährlich zum 31.12. des Abrechnungsjahres

zwischen der VG und den Beteiligten. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Verteilung von Verwarn- und Bußgelder

(1) Die Verwarn- und Bußgelder, sowie die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten aus den Bußgeldverfahren stehen jeweils derjenigen Beteiligten zu, in deren Gebiet der Verkehrsverstoß begangen wurde.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Änderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Die kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Den Beteiligten werden Kosten für restliche Abwicklungsarbeiten, die für sie nach wirksamer Kündigung dieser Vereinbarung noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, nach dem tatsächlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten mit der VG und den an dieser Vereinbarung Beteiligten ist das Landratsamt Straubing-Bogen zuständig.

§ 10 Information

Die VG informiert die Beteiligten jährlich in einer Zusammenkunft über den Vollzug dieser Zweckvereinbarung. Stattdessen kann diese Information auch im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ILE Laber in einem eigenen Tagesordnungspunkt erfolgen.

§ 11 Genehmigung, Wirksamwerden

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Hubert Ammer
Gemeinschaftsvorsitzender

Georg Wagner
Erster Bürgermeister

Gemeinde Atting

Gemeinde Laberweinting

Robert Ruber
Erster Bürgermeister

Johann Grau
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rain

Stadt Geiselhöring

Anita Bogner
Erste Bürgermeisterin

Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Alfons Frey, Amselweg 3, 93087 Alteglofsheim, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für Erneuerung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Kleinen Laber in Gallhofen 1, 94333 Geiselhöring, sowie einer Plangenehmigung für die Errichtung eines Fischaufstiegsgerinnes und eines Kieslaichplatzes an der Kleinen Laber, Landkreis Straubing-Bogen

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Alfons Frey, Amselweg 3, 93087 Alteglofsheim, beantragte mit den Antragsunterlagen vom 15.03.2017, ergänzt am 02.01.2018, die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen zur Erneuerung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Kleinen Laber in Gallhofen 1, 94333 Geiselhöring.

Gemäß der Anlage 1, Nrn. 13.14 und 13.18.1 UVPG ist für die Vorhaben im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung (überschlägige Prüfung) unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der in Anlage 3 UVPG festzustellen, ob durch die Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Merkmale der Vorhaben: Hauptziel der Maßnahmen ist der Austausch der vorhandenen Francisturbine durch eine Wasserkraftschnecke, die Errichtung eines Fischaufstiegsgerinnes (Fischabstieg erfolgt über die Wasserkraftschnecke) zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit in diesem Bereich der Kleinen Laber und die Errichtung eines Kieslaichplatzes in der Kleinen Laber.

Standort des Vorhabens: Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchzuführen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Eine Beeinträchtigung der bestehenden fischereiwirtschaftlichen Nutzung (Nr. 2.1 der Anlage 3 UVPG) der Kleinen Laber ist nicht gegeben, da durch die beabsichtigten Maßnahmen die ökologische Durchgängigkeit der Kleinen Laber wiederhergestellt und Laichmöglichkeiten für kieslaichende Fische geschaffen werden. Der Fischabstieg erfolgt über die Wasserkraftschnecke.

Die in der Nr. 2.2 der Anlage 3 UVPG genannten Qualitätskriterien werden durch die Vorhaben nicht tangiert bzw. in den Antragsunterlagen ausreichend berücksichtigt.

Die Wasserkraftanlage liegt an der Kleinen Laber. Die Kleine Laber selbst ist in der Biotopkartierung Nr. 7140-1018-000 „Kleine Laber und begleitende Vegetation bei Weingarten“ als gesetzlich geschütztes Biotop eingetragen (Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG). Hierzu wird jedoch kein Konflikt gesehen. Zunächst können die für den Bau der neuen Wasserkraftanlage und der Fischaufstiegsanlage erforderlichen Eingriffe in Gehölze und andere naturnahe Uferbestände gering gehalten und durch schonende Vorgehensweise minimiert werden. Erhebliche Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder der naturschutzrechtlichen Biotopschutzbestimmungen liegen dann nicht vor.

Weitere Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen (Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.6 UVPG).

Das Vorhaben liegt im gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Kleinen Laber (Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG).

Die Bauausführung der neuen Anlagen ist den örtlichen Hochwasserhöhen angepasst. Sie liegen mit Ausnahme des Fischaufstiegsgerinnes in einem Bereich der derzeit bei HW100 nicht überflutet wird. Das Fischaufstiegsgerinne liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet. Nach überschlägiger Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf gleichen sich Abgrabungen und Aufschüttungen in diesem Bereich aus und es ist somit kein Verlust an Retentionsraum gegeben. Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind nicht zu erwarten.

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Anlage 3 Nr. 2.3.10 UVPG) oder als von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestufte Gebiete (Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen: Gemäß den Planunterlagen und den Stellungnahmen der jeweiligen Fachstellen bestehen bei dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Nr. 240), Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. Nr. 09421/973-140, eingeholt werden.

Straubing, 08.10.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht
Roth

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420107498
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Dr. Reinhard Manner

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

04.01.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 04.10.2018

Sparkasse Landshut

Bruckner Geisler

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die teilweise Verrohrung des Kammersdorfer Grabens, den Gewässerausbau des Kammersdorfer Grabens entlang der Hofstelle Oberkinsach 2, für den Gewässerausbau zum Neubau eines Ersatzgewässerlaufes im Unterlauf des Kammersdorfer Grabens mit Anbindung an die Kinsach,
Fl. Nrn. 506, 507, 511, 534, Gmkg. Landorf
Träger des Vorhabens: Vielreicher Norbert, Oberkinsach 2, 94375 Stallwang**

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Norbert Vielreicher hat unter Vorlage von Planunterlagen die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau des Kammersdorfer Grabens mit Anlage des Ersatzgewässerlaufes im Unterlauf des Kammersdorfer Grabens auf den Fl. Nrn. 506, 507, 511 und 534, Gmkg. Landorf, Gemeinde Stallwang, beantragt. Die Planung sieht als Kompensation für den durch die Teilverrohrung verloren gegangenen Gewässerabschnitt im räumlichen Nahbereich die Anlage einer neuen Fließgewässerstrecke für den Kammersdorfer Graben im Umfang von mindestens 53,1 m Länge vor. Dies ist unterstrom im Talraum der Kinsach auf einer Teilfläche der Flurnummer 506, Gemarkung Landorf, Gemeinde Stallwang, geplant. Die Umgestaltung des Kammersdorfer Grabens im Hofbereich kann hier mit einer Spanne von 3 m bis 6 m vom bestehenden Verlauf nach Westen verlegt und leicht gewunden gestaltet werden. Dadurch ist es möglich eine abwechslungsreichere Gewässerstruktur anzulegen und die Ufer abzuflachen. Der Hangfuß im Osten kann wieder in seiner natürlichen Neigung hergestellt und durch den Einbau von Fels stabilisiert werden. Der Abflussquerschnitt wird durch diese Maßnahmen nicht signifikant verändert. Für diesen Gewässerausbau wurde eine Plangenehmigung beantragt.

Die teilweise Verrohrung und die Verlegung und naturnahe Gestaltung des Kammersdorfer Grabens stellen eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer und damit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 62 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchzuführen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Ausbauprojekte, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG trifft nicht zu, da deren Tatbestände nicht vorliegen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG). Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens:

Das Vorhaben ist auf insgesamt 125 m Länge vorgesehen und daher von geringer Größe. Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen und ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, kommen beim geplanten Vorhaben nicht in Betracht.

b) Standort des Vorhabens:

Die für die Maßnahme beanspruchte Fläche wird derzeit z. T. als Hoffläche und als Grünfläche bzw. landwirtschaftlich genutzt. Die Untere Naturschutzbehörde erklärte, dass sich keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild sowie Naturgenuss aus der Planung ergeben.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf teilte mit, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine kleinräumige Maßnahme handle und durch die Realisierung bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Es sei nicht von negativen Auswirkungen auf das Gewässer auszugehen.

Die Maßnahme liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

c) Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Bei der geplanten Maßnahme sind anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbes. Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Nr. 241), Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. Nr. 09421/973-141, eingeholt werden.

Straubing, 09.10.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

4./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstraße 36, 94327 Bogen

Name und Art:

„Pustebäume“, Erkunden von Straßen und Brücken

Übungsraum:

Straubing-Bogen: Sallach – Rain – Niederwinkling – Leiblfing

Dingolfing-Landau: Altenbuch

Voraussichtliche Ballungsräume:

-/-

Besonderheiten:

-/-

Zeit:

22.10. – 24.10.2018

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdäusübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer